



Satzung

I n h a l t

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Finanzierung des Vereins	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Der Vorstand	7
§ 10 Kassen- und Rechnungswesen	9
§ 11 Auflösung des Vereins	9
§ 12 Schlussbestimmungen	10

Kleingartenanlage Am Feldweg e.V.

Satzung

(in der Fassung der Änderung vom 17.04.2016)

§ 1

Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 18. März 1981 gegründet und führt den Namen „Kleingartenanlage Am Feldweg e. V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 26785 B eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Er fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung die kleingärtnerische Nutzung des Bodens zu fördern.
- (5) Der Verein organisiert die Zusammenarbeit mit den Vorständen Pankower Kleingartenvereine.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, wenn sie volljährig ist und ihren Hauptwohnsitz in Berlin hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Antragstellung erkennt das künftige Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Wurde über die Mitgliedschaft positiv entschieden, wird sie mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (5) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat das Mitspracherecht in allen Belangen des Vereins. Es kann seine Ideen, Vorschläge und Hinweise jederzeit in das Vereinsleben einbringen. Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Gerätschaften zu nutzen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Das Mitglied hat die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere die Satzung und Beschlüsse einzuhalten und termingemäß die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, das Vereinsvermögen zu schützen, seine Parzelle kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und

des Umweltschutzes zu nutzen und die Regeln des Zusammenlebens in der Kleingartenanlage zu achten. Den Anordnungen des Vorstands oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (4) Das Mitglied hat die Pflicht, allen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Sämtliche Zahlungen sind Bringschulden.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, Änderungen der Wohnanschrift unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die sich satzungswidrig oder vereinsschädigend verhalten, können durch nachfolgende Sanktionen belangt werden:
 - Verwarnung
 - Abmahnung
 - Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen
 - Zeitweilige Aberkennung der Mitgliedschaftsrechte
 - Ausschluss aus dem Verein

Über die Art der anzuwendenden Sanktion entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Kündigung der Mitgliedschaft
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Streichung des Mitglieds
- (2) Der Austritt aus dem Verein aus eigenem Entschluss ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Belange des Vereins verstoßen hat und den Mitgliedern die weitere Mitgliedschaft nicht weiter zugemutet werden kann oder wenn das Mitglied trotz Abmahnung seine finanziellen Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt oder zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Über Ausschluss und Streichung entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen. In diesem Falle ist durch den Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Unbeschadet der fälligen Forderungen des Vereins gegen das bisherige Mitglied verliert das bisherige Mitglied mit Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Rückerstattung geleisteter Zahlungen erfolgt nicht.

§ 6

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag. Über Höhe und Zahlungstermin entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Finanzierung außerordentlicher Ausgaben Umlagen und Sachkosten erhoben werden und Stunden gemeinnütziger Tätigkeit abzuleisten sind.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Im Regelfall findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung jedoch auch virtuell mittels schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe stattfinden. Dabei können Beschlüsse mit einer angemessenen Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Abstimmungsergebnis wird durch ein unabhängiges Gremium festgestellt und bekannt gegeben.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Anträge der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden von den erschienenen Mitgliedern offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zum Ausschluss von Mitgliedern werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts des Vorstands, des Finanzberichtes und des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zum Bezirksverbandstag
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, die jährlich durchzuführenden Aufgaben des Vereins über die Anzahl zu leistender Stunden gemeinnütziger Tätigkeit, über die Höhe zu zahlender Umlage- und Sachkosten, den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr, Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern sowie alle von Mitgliedern eingereichte Anträge
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, wenn hierfür die Notwendigkeit besteht
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Verein bildet zur Führung seiner Geschäfte einen Vorstand, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt werden.
Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Mitglied für technische Sicherstellung und gemeinnützige Tätigkeit
 - f) dem Mitglied für kleingärtnerische, ökologische und bauliche Angelegenheiten

g) dem Mitglied für Öffentlichkeits- und Vereinsarbeit.

- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes vorstehend benannte Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Über die Form der Wahl entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur Nachwahl ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptiert werden. Die Nachwahl hat auf der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- Ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes während einer Amtsperiode durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandmitglieder nicht mehr gewährleistet, steht dem gewählten Vorstand das Recht zu, sich bis zum Ablauf der Wahlperiode selbst neu zu konstituieren.
- Kann die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durch die Neukonstituierung nicht wiederhergestellt werden, berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe vorzeitig abberufen werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse und der Verwaltungs- und Finanzrichtlinie des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e. V. sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beruft der Vorstand erfahrene Gartenfreunde in Funktionen als
- Gartenfachberater
 - Beauftragter für Bau und Umwelt
 - Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppe Vereinsleben
 - Projektverantwortliche für Energie und Wasserversorgung
 - Objektverantwortliche für gemeinnützige Tätigkeit

Ihre Aufgabenstellung ist durch den Vorstand zu beschließen.
Die Anleitung und Kontrolle erfolgt durch festzulegende Vorstandsmitglieder.

In regelmäßigen Abständen sind die vom Vorstand beauftragten Gartenfreunde bei der Erörterung der Aufgaben des Vereins zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

- (9) Die Mitglieder des Vorstands und die vom Vorstand berufenen Beauftragten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine monatliche Ehrenamtspauschale gezahlt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Für die vom Vorstand berufenen Beauftragten kann für ihre Arbeit eine einmalige Ehrenamtspauschale zum Abschluss des Gartenjahres gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Finanzielle Verauslagungen, die durch die Tätigkeit für den Verein nachweislich entstanden sind, werden erstattet.

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Vereinskasse und das Rechnungswesen erfolgt durch den Schatzmeister. Ihm obliegt die Aufgabe, jährlich den Finanzetat zu erarbeiten, ihn fortlaufend zu überwachen und die Liquidität und die Geschäftstüchtigkeit des Vereins zu gewährleisten. Alle Buchungen haben so zu erfolgen, dass monatliche Abschlüsse gesichert sind. Er ist für die schriftliche Aufstellung des Kassenberichts zuständig.
- (2) Die Prüfung der Kasse, des Rechnungswesens und die Verwendung der Mittel des Vereins nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegen den Kassenprüfern.
- (3) Die Kassenprüfung ist mindestens halbjährlich vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie auf die Einhaltung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer können jederzeit bei vorliegenden schwerwiegenden Gründen den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
- (5) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch ihn. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn:
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde;
 - dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder für den Auflösungsbeschluss stimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- a) an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. oder
 - b) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
- zwecks unmittelbarer und ausschließlicher gemeinnütziger Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut und den Kassenbüchern des Vereins dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Der Tag der Errichtung der Satzung des Vereins ist der 2. Juni 1990.
- (2) Die vorstehende Satzung des Vereins wurde zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister neu gefasst und auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Mai 2007 beschlossen. Sie trat mit der Registrierung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg in Kraft.
- Damit wurde die Satzung vom 22. Januar 1994 einschließlich ihrer Aktualisierung vom 4. Februar 1995 außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Satzung wurde geändert am 14. Juli 2007 in den §§ 9 und 12, am 18. April 2010 in den §§ 1, 4, 8, 9 und 12 sowie am 17. April 2016 in den §§ 1, 2, 5, 11 und 12.
- (4) Bei Beanstandungen des Registergerichtes und des Finanzamtes für Körperschaften I ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister selbst zu beschließen.
- Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.